

29.04.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Treten in einer im Stadtgebiet Mannheim gelegenen Arbeitsstätte bei Beschäftigten, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zumindest zeitweise innerhalb desselben umschlossenen Luftraumes (z.B. gemeinschaftlich genutzte Büros, Werkhallen und Werkstätten, Fahrzeuge, Pausenräume) oder im selben Stockwerk desselben Gebäudeabschnitts aufhalten oder die vom Arbeitgeber gemeinschaftlich untergebracht sind, innerhalb von 14 Tagen zwei oder mehr Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus auf, ist der Arbeitgeber zur unverzüglichen nicht-namentlichen Meldung unter Angabe der Fallzahl an das Gesundheitsamt Mannheim verpflichtet. Eine Infektion i.S.v. Satz 1 ist anzunehmen, wenn ein positiver Befund einer PCR-Testung oder eines PoC-Antigen-Schnelltests vorliegt.

Seite 1/9

2. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, zur Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 1 eine gesonderte, regelmäßige Erhebung von personenbezogenen Daten durchzuführen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist bis 30.05.2021 befristet.

Begründung:

I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen ändern und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe zunehmen. Teilweise sind andere Altersgruppen besonders betroffen.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Ausweislich des Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 27.04.2021 schätzt das RKI aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, der steigenden Anzahl an Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit stark zurückgegangen, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Allerdings sind die Zahlen aufgrund der weiten Verbreitung der Virusmutante B1.1.7 zuletzt wieder angestiegen.

Bis zum 28.04.2021 wurden dem Landesgesundheitsamt 87.920 Fälle dieser Virusvariante übermittelt. Derzeit haben die Virusvarianten landesweit bereits einen Anteil von 95 % an den Neuinfektionen. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, sodass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Auch ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

In Mannheim war die Zahl der Neuinfektionen zunächst zurückgegangen. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in Mannheim lag am 17.02.2021 bei 48,0 und damit erstmals seit Oktober 2020 unter dem Schwellenwert von 50. Seit dem 20.02.2021 wurde der Schwellenwert jedoch wieder durchgehend überschritten. Am 28.04.2021 lag die 7-Tagesinzidenz bei 210,8 und damit deutlich höher als der Landesdurchschnitt von 188,8. Die Belastung des regionalen Gesundheitssystems ist nach wie vor hoch. Aktuell (Stand 28.04.2021) werden in Mannheim 19 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 62 COVID-19-Patienten befinden sich in stationärer Behandlung. Hinzu kommt, dass ein noch nicht quantifizierbarer Anteil der SARS-CoV2-Infizierten langfristig an den teilweise erheblichen gesundheitlichen Folgen des sogenannten „Long-Covid-Syndroms“ leidet. Sollte sich die Infektion weiter ausbreiten, führt dies dauerhaft zu einer erheblichen Steigerung der Morbidität und einer zusätzlichen Belastung des Gesundheitssystems.

Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und der drohenden chronischen Morbidität sowie zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Da mit Beginn der dritten Infektionswelle der überwiegende Teil der Bevölkerung noch nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft und gleichzeitig ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten ist, bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab.

In den letzten Wochen ist ein erheblicher Anteil betrieblicher Infektionscluster am gesamten Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Mannheim zu beobachten. In der 14. Kalenderwoche gab es bei insgesamt 433 Neuinfektionen 25 betriebliche Cluster mit insgesamt 172 Fällen, davon 124 Mannheimer*innen und 222 Kontaktpersonen, von denen 155 Mannheimer*innen waren. In der 15. Kalenderwoche traten insgesamt 574 Neuinfektionen auf. Dabei waren 22 betriebliche Cluster mit insge-

samt 164 Fällen, davon 111 Mannheimer*innen und 205 Kontaktpersonen, davon 140 Mannheimer*innen zu verzeichnen. In der 16. Kalenderwoche gab es bei insgesamt 684 Neuinfektionen 13 betriebliche Cluster mit insgesamt 144 Fällen, davon 103 Mannheimer*innen sowie 77 Kontaktpersonen, davon 49 Mannheimer*innen.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Stadt Mannheim ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Schutzmaßnahmen sollen gemäß § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutz-

maßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

Zu Ziffer 1:

Die in Ziffer 1 angeordnete Meldepflicht soll das frühzeitige Erkennen betrieblicher Infektionscluster sicherstellen, damit das Gesundheitsamt Mannheim die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen ergreifen und eine Weiterverbreitung innerhalb und außerhalb des Betriebs stoppen kann.

Im Rahmen der Ermittlung nach § 25 IfSG bei Meldung von Infektionen mit SARS-CoV2 über der Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit deckt das Gesundheitsamt regelmäßig Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Einrichtungsarten und Lebensbereichen (Cluster) auf. Cluster sind Infektionsgeschehen, bei denen sich Bekämpfungsmaßnahmen effektiv umsetzen und Kontaktpersonenmanagement erfolgreich durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die systematische Erfassung aller Cluster in Arbeitsstätten im Stadtgebiet Mannheim durch das Gesundheitsamt.

Im Verlauf der Ermittlungstätigkeiten des Gesundheitsamtes hat sich in den vergangenen Wochen gezeigt, dass regelmäßig Cluster an Arbeitsstätten die am häufigsten ermittelten Cluster sind. Infektionsfälle und Kontaktpersonen von Infektionsfällen, die Clustern in Arbeitsstätten zuzuordnen sind, machen einen erheblichen, in manchen Wochen sogar den überwiegenden Anteil an allen Fällen und Kontaktpersonen in allen Clustern und an allen gemeldeten Infektionsfällen und ermittelten Kontaktpersonen in Mannheim aus.

Des Weiteren betreffen Cluster in Arbeitsstätten häufig Personen, die außerhalb des Stadtkreises Mannheim wohnhaft sind. Gemäß § 9 Abs. 4 IfSG besteht für die zur Meldung verpflichtete Person eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt und somit üblicherweise an das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betroffene gemeldet ist. Aufgrund dieser Regelung erhält das Gesundheitsamt Mannheim keine Kenntnis über Infektionsfälle, bei denen zwar die Infektion in einer Arbeitsstätte in Mannheim erfolgt ist, die infizierte Person jedoch in einem anderen Kreis wohnhaft ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass erheblich mehr Cluster in Arbeitsstätten in Mannheim auftreten, als derzeit ermittelt werden und dass die Zahl an Infektionsfällen und Kontaktpersonen im Zusammenhang mit Clustern an Arbeitsstätten erheblich höher ist als es dem Gesundheitsamt Mannheim zur Kenntnis gelangt.

Für die vollständige Erfassung aller Cluster in Arbeitsstätten und die damit verbundene Möglichkeit einer systematischen Bekämpfung von SARS-CoV-2 ist daher eine Meldepflicht von Häufungen von Infektionen mit SARS-CoV2 in Arbeitsstätten erforderlich.

Eine Infektion i.S.v. Ziffer 1 Satz 1 ist anzunehmen, wenn ein positiver Befund einer PCR-Testung oder eines PoC-Antigen-Schnelltests vorliegt. Der PoC-Antigentest ist zur Anwendung durch medizinisches Fachpersonal oder entsprechend geschulte Personen vorgesehen. Die Durchführung kann auch in Form eines angeleiteten Selbsttests erfolgen.

Da für das Erkennen der Cluster die Kenntnis der Anzahl der Infektionen ausreicht, ist eine nicht-namentliche Meldung ausreichend. Die Meldung hat unverzüglich, d.h. binnen 24 Stunden nach Kenntnis vom 2. Infektionsfall zu erfolgen.

Die Meldung kann per Mail an 58bereit@mannheim.de oder per Fax an 0621 2932288 erfolgen. Die Meldung muss die folgenden Angaben enthalten: Name und Adresse des Betriebs, Adresse der betroffenen Arbeitsstätte (falls abweichend von Betriebsadresse), den vollständigen Namen, die Telefonnummer und die E-Mailadresse des Meldenden.

Der zeitliche Zusammenhang von Infektionsfällen von bis zu 14 Tagen begründet sich aus der maximalen vom Robert-Koch-Institut angegebenen Inkubationszeit von SARS-CoV-2-Infektionen.

Der angegebene räumliche Zusammenhang beruht auf dem hauptsächlichen Übertragungsweg von SARS-CoV2 über erregerehaltige Aerosole. Bei einer gemeinsamen Tätigkeit mit einer ansteckungsfähigen Person in demselben umschlossenen Luftraum oder im selben Stockwerk im selben Gebäudeabschnitt ist von einer möglichen Exposition gegenüber erregerehaltigen Aerosolen und somit beim Auftreten von zwei oder mehr Infektionen bei Personen, die sich in diesem Bereich aufgehalten haben, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem epidemiologischen Zusammenhang auszugehen. Dies entspricht auch der Definition des Robert-Koch-Instituts, nach der als „enge Kontaktperson“ gilt, wer sich gleichzeitig mit einer infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten aufgehalten

hat, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen wurde. Ein gemeinsamer Aufenthalt in demselben umschlossenen Luftraum ist z.B. in gemeinschaftlich genutzten Büros, Werkhallen und Werkstätten, Fahrzeugen, Pausenräumen und Bauwagen gegeben.

Da die frühzeitige und vollständige Erfassung aller betrieblichen Cluster dem Gesundheitsamt Mannheim die Möglichkeit bietet, in den betroffenen Betrieben zielgerichtet wirksame Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen einzusetzen, ist die in Ziffer 1 angeordnete Meldepflicht geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Nur durch die in Ziffer 1 angeordnete Meldepflicht wird sichergestellt, dass das Gesundheitsamt systematisch Kenntnis über alle Cluster und das Infektionsgeschehen in Arbeitsstätten erhält, um dort effektive Bekämpfungsmaßnahmen umzusetzen. Eine mildere Maßnahme, die dem Gesundheitsamt in gleichem Maße die frühzeitige Erkennung aller betrieblichen Cluster ermöglicht, ist nicht ersichtlich.

Die Meldepflicht und der damit einhergehende Grundrechtseingriff sind in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Neben den für die Betroffenen geringen Belastungen, die mit der Meldepflicht einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 stellt klar, dass der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus Ziffer 1 nicht verpflichtet ist, eine gesonderte, regelmäßige Erhebung von personenbezogenen Daten seiner Beschäftigten durchzuführen. Er ist nur dazu verpflichtet, Infektionsfälle zu melden, die ihm - etwa durch Meldung des oder der betroffenen Beschäftigten - ohnehin bekannt werden. Auch die Meldung selbst hat nicht-namentlich zu erfolgen, sodass keine personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 30.05.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 30.05.2021 außer Kraft.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 30.04.2021 wirksam.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO

auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Ein erstmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht wird in der Regel bei vorsätzlicher Handlung mit einem Bußgeld von 200 Euro geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 29.04.2021

Dr. Peter Kurz